

Der Vorstand der Freiwilligen Feuerwehr gibt sich folgende Geschäftsordnung:

1. Aufgaben des Vorstandes regelt § 10 der Satzung.

2. Aktive und passive Mitgliedschaft regelt § 3 Abs. 2 und 3 der Satzung -

Wer durch 2.1. Krankheit

2.2. Dienstuntauglichkeit

2.3. Wegzug

nicht mehr aktiv eingesetzt werden kann, kann auf Antrag passives Mitglied werden. Nach 25 Jähriger aktiver Mitgliedschaft besteht die Möglichkeit, in die Gruppe der Altgedienten versetzt zu werden.

3. Zum Ehrenmitglied kann vorgeschlagen werden wer:

3.1. 35 Jahre aktiv davon mindestens 25 Jahre der örtlichen Wehr gedient hat.

3.2. Im Feuerwehrdienst einen Unfall erleidet und dadurch Dienstuntauglich wird.

3.3. Sich um das Feuerwehrwesen der Feuerwehr Nordhofen besonders Verdient gemacht hat.

4. Wer 50 Jahre Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr Nordhofen ist, wird automatisch zum Ehrenmitglied ernannt.

5. Jedes aktive Mitglied und Ehrenmitglied erhält im Todesfall einen Kranz und eine Grabrede; jedes passive Mitglied erhält nur eine Schale.

6. Gratulationen mit Geschenküberreichung bei:

6.1. Grüner Hochzeit (bei aktiven Mitgliedern)

6.2. Silberner Hochzeit (bei aktiven und passiven Mitgliedern)

6.3. Goldener Hochzeit (bei aktiven und passiven Mitgliedern)

6.4. Alle weiteren Hochzeitjubiläen bei aktiven und passiven Mitgliedern)

6.5. Bei Jubiläen ab Goldener Hochzeit und weiteren Jubiläen, haben alle Aktiven und Ehrenmitglieder sowie Passive Mitglieder mit mehr als 25-jähriger Mitgliedschaft, Anspruch auf einen Fackelzug.

6.6. Allen Ehrenmitgliedern mit runden Geburtstagen

6.7. Allen aktiven Mitgliedern ab dem 50. Lebensjahr mit runden Geburtstagen.